

Der Erbbauberechtigte tritt seine bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche auf vollständige oder teilweise Aufgabe des hier bestellten Grundpfandrechtes durch Abtretung, Verzicht oder Löschung an den Grundstückseigentümer als Heimfallberechtigten ab. Zur Sicherung der abgetretenen Ansprüche gegen den Grundpfandrechtsgläubiger wird die Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB zugunsten des Eigentümers des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks bewilligt und beantragt.

Ferner verpflichtet sich der jeweilige Erbbauberechtigte gegenüber dem Eigentümer des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks, das Grundpfandrecht auf seine Kosten löschen zu lassen für den Fall, dass das Grundpfandrecht ganz oder teilweise dem Erbbauberechtigten zusteht oder sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigt oder bereits vereinigt hat und, bei Hypotheken, auch für den Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB, und bewilligt und beantragt die Eintragung einer Löschungsvormerkung nach § 1179 Nr. 2 BGB.